

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/13

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.12 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Frankreich, Georgien, Griechenland, Israel, Montenegro, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine.

67/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte, sowie auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, einschließlich der Resolution 65/128 vom 13. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

unter Hinweis auf ihre Erklärung vom 9. Dezember 1994 über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit³⁰,

in der Erkenntnis, dass jeder Streit oder Konflikt in der Region die Zusammenarbeit behindert, und betonend, dass ein solcher Streit oder Konflikt auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts beigelegt werden muss,

überzeugt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 65/128 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³¹,

1. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auf dem am 26. Juni 2012 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Gipfeltreffen anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Organisation verabschiedet wurde;

2. *gibt erneut* der Überzeugung *Ausdruck*, dass die multilaterale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit zum Wohl der Region des Schwarzen Meeres beiträgt;

3. *stellt fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres entschlossen ist, in den gemeinsamen Interessenbereichen ihrer Mitgliedstaaten, in denen eine verbesserte regionale Zusammenarbeit Synergien schaffen und die Effizienz der eingesetzten Ressourcen steigern könnte, einen pragmatischen und projektorientierten Ansatz zu fördern;

³⁰ Resolution 49/57, Anlage.

³¹ Siehe A/67/280-S/2012/614, Abschn. II.

4. *begrüßt* es, dass auf der am 11. Juni 2012 in Belgrad abgehaltenen sechszwanzigsten Tagung des Außenministerrats der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres die Wirtschaftsagenda der Organisation verabschiedet wurde, die anschließend von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation auf ihrem Gipfeltreffen anlässlich des zwanzigsten Jahrestags gebilligt wurde und in der die Mitgliedstaaten die von ihnen eingegangene Verpflichtung erneuerten, die wirtschaftliche Mission der Organisation zu stärken und ihre Wirtschaftsagenda im Einklang mit den darin festgelegten Leitlinien umzusetzen, unter Berücksichtigung der Entwicklungen, die innerhalb der Organisation selbst und im breiteren internationalen Umfeld seit ihrer Gründung stattgefunden haben;

5. *schätzt* die Tätigkeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen gerichtet sind, wie Energie, einschließlich erneuerbarer Energie und Energieeffizienz, Verkehr, institutionelle Erneuerung und gute Regierungsführung, Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Banken und Finanzen, Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und unternehmerische Initiative, Kommunikation, Landwirtschaft und Agroindustrie, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Tourismus, Wissenschaft und Technologie, Austausch statistischer Daten und wirtschaftlicher Informationen, Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Handels mit Drogen, Waffen und radioaktivem Material, terroristischer Handlungen und der illegalen Migration sowie in anderen damit zusammenhängenden Bereichen;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unternimmt, um konkrete regionale Gemeinschaftsprojekte, insbesondere im Bereich des Verkehrs, auszuarbeiten und durchzuführen, die zum Ausbau der europäisch-asiatischen Verkehrsverbindungen beitragen werden, und verweist in diesem Rahmen auf die Vereinbarung über den koordinierten Ausbau der Schwarzmeer-Ringautobahn und die Vereinbarung über den Ausbau der Meeresautobahnen in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, die Ende 2008 in Kraft traten;

7. *ruft* zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und den internationalen Finanzinstitutionen bei der Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien und -vorstudien für Projekte in der erweiterten Schwarzmeerregion *auf*, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats möglich ist;

8. *stellt fest*, dass die mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenhängenden Organe, nämlich die Parlamentarische Versammlung, der Unternehmerrat, die Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion und das Internationale Zentrum für Schwarzmeerstudien, Beiträge zur Stärkung der vielgestaltigen regionalen Zusammenarbeit in der Region leisten;

9. *begrüßt* die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres eingegangene Verpflichtung, die fruchtbare Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen zu fördern und insbesondere konkrete und ergebnisorientierte Projekte in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu entwickeln, wie in der Erklärung und der neuen Wirtschaftsagenda, die auf dem Gipfeltreffen anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Organisation gebilligt wurden, bekräftigt wird;

10. *begrüßt außerdem* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschaftskommission für Europa, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der Internationalen Organisation für Migration, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie die Arbeitskontakte der Organisation mit der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank, die darauf abzielen, die nachhaltige Entwicklung in der Schwarzmeerregion zu fördern;

11. *erkennt an*, dass sich die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres verpflichtet hat, zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

12. *begrüßt* es, dass aus dem Projektentwicklungsfonds der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres sowie aus dem Hellenischen Entwicklungsfonds, der im Rahmen der Organisation zur Unterstützung von Projekten für die nachhaltige Entwicklung der Schwarzmeerregion eingerichtet wurde, Projekte finanziert werden, die ihrerseits zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in der erweiterten Schwarzmeerregion beitragen;

13. *stellt fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres gewillt ist, auch weiterhin Strategien für eine nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen und harmonischen Verhältnisses zwischen sozialen Bedürfnissen, Wirtschaftstätigkeit und Umweltschutz umzusetzen, und stellt in diesem Zusammenhang außerdem fest, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurde;

14. *begrüßt* die weitere Durchführung des Programms für Handels- und Investitionsförderung in der Schwarzmeerregion, des ersten Partnerschaftsprojekts zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das am 1. Dezember 2006 anlieft und zur Unterzeichnung eines Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen am 28. Juni 2007 in Istanbul führte;

15. *stellt fest*, dass das Internationale Zentrum von Istanbul für den Privatsektor in der Entwicklung an dem Gipfeltreffen anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres aktiv mitwirkte, und legt dem Zentrum nahe, zur Durchführung der neuen Wirtschaftsagenda beizutragen;

16. *stellt außerdem fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Anstrengungen unternimmt, durch entsprechende Maßnahmen die Umwelt in der Schwarzmeerregion wiederherzustellen, zu schützen und zu bewahren, und begrüßt in dieser Hinsicht ihre Zusammenarbeit mit dem World Wide Fund for Nature (WWF);

17. *stellt ferner fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung verstärkt zusammenarbeiten, und begrüßt es in diesem Rahmen, dass sie am 1. September 2007 ihr gemeinsames Projekt mit dem Ziel eingeleitet haben, die Maßnahmen des Strafjustizsystems zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Schwarzmeerregion zu stärken;

18. *begrüßt* die vielgestaltige und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, insbesondere im Verkehrswesen, im Rahmen des am 2. Juli 2001 unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

19. *befürwortet* die uneingeschränkte Durchführung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen vom 20. Februar 2002 und des Abkommens über die Beziehungen zwischen der Organisation und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. September 1997;

20. *stellt fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und das Internationale Zentrum für Wasserstoffenergie- und Umwelteffizienz der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung eine schwerpunktmäßig auf Energie- und Umwelteffizienz gerichtete Zusammenarbeit aufgenommen haben;

21. *stellt außerdem fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres 2009 der Gruppe der Freunde der Allianz der Zivilisationen beigetreten ist, um durch die Förderung von Projekten, die einen Brückenschlag zwischen verschiedenen Kulturen und Gemeinschaften und die Stärkung des interkulturellen Austauschs und der interkulturellen Zusammenarbeit anstreben, zur Erreichung der Ziele der Allianz beizutragen, und begrüßt die Absicht der Sekretariate der beiden Organisationen, in naher Zukunft eine Vereinbarung über Zusammenarbeit zu unterzeichnen;

22. *stellt ferner fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und die Europäische Union verstärkt zusammenarbeiten, und unterstützt die Bemühungen der Organisation, konkrete Schritte zum Aufbau von für beide Seiten vorteilhaften Partnerschaften zu unternehmen;

23. *stellt fest*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und andere Regionalorganisationen und -initiativen eine Zusammenarbeit aufgenommen haben;

24. *bittet* den Generalsekretär, den Dialog mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres auszubauen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zu fördern;

25. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele weiterzuführen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

27. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/14

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Kirgisistan, Pakistan, Türkei, Turkmenistan.

67/14. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende Finanzinstitutionen bat, sich den Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um ihre Beziehungen zum System der Vereinten Nationen und zu den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Hinblick auf die Schaffung günstiger Voraussetzungen für den sozioökonomischen Fortschritt in der Region zu stärken, namentlich durch die Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Programme in Bereichen gemeinsamen Interesses,

feststellend, dass sich das System der Vereinten Nationen und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen darum bemühen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit technische und finanzielle Hilfe für die Entwicklung und Durchführung von Programmen und Projekten zur Erzielung sozioökonomischer Fortschritte in der Region zu gewähren, und sie zur Fortführung ihrer Unterstützung ermutigend,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/129 vom 13. Dezember 2010³² und anerkennt die wachsende Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

³² Siehe A/67/280-S/2012/614, Abschn. II.